

# RS Vwgh 1988/9/13 87/14/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §68 Abs1;

EStG 1972 §68 Abs3;

## Rechtssatz

Eine pauschale Abgeltung der Überstundenleistungen kann für den Bereich des Abgabenrechtes jedenfalls nur dann Anerkennung finden, wenn sie in wirtschaftlich fundierter Weise, aufbauend auf dem tatsächlichen Überstundenanfall, die durchschnittlich im Lohnzahlungszeitraum unter der Voraussetzung gleichbleibender Verhältnisse zu leistenden Überstunden abgilt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140131.X02

## Im RIS seit

13.09.1988

## Zuletzt aktualisiert am

17.12.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)